

Aktenzeichen:
5 C 1814/16



Amtsgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Werner Deck Unternehmensberatung e.K., Benzstr. 4, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schutt, Waetke**, Kriegsstraße 37, 76133 Karlsruhe, Gz.: 75k/16 JS

gegen

ABC GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Fa. **XYZ GmbH**, diese vertr.
d. d. GF **John Doe**, **Str. 6**, **12345**
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **A. B.**, **Kriegsstraße 107**, 76137 Karlsruhe, G. **123456789**

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Karlsruhe durch den Richter **C.** am 27.10.2016 auf Grund des Sachstands vom 19.10.2016 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, dem Kläger Werbung per E-Mail an dessen E-Mail-Adresse „firma@optimalerpartner.de“ zu übermitteln, ohne dass der Kläger vorab hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung eines Ordnungs-

geldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, bei mehreren wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu zwei Jahre amgedroht, wobei die Ordnungshaft an dem Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten zu vollziehen ist.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Zusendung von Werbung per E-Mail in Anspruch.

Der Kläger betreibt eine Unternehmensberatung mit Schwerpunkt auf einem Franchisesystem für Malerbetriebe („Opti-Maler-Partner“).

Am 21.03.2016 um 16:22 übersandte ein Mitarbeiter der Beklagten dem Kläger eine E-Mail an dessen E-Mail-Adresse „firma@optimalerpartner.de“. Darin wurde dem Kläger ein „Marketing Tool zum Thema Human Resources“ in Form eines „komplett digitalisierten Beratungsweg zum Thema betriebliche Altersversorgung“ offeriert und eine nähere Vorstellung im Rahmen eines „Workshop“ angeboten. Wegen der Einzelheiten wird auf den als Anlage K1 vorgelegten Ausdruck der streitgegenständlichen E-Mail Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.03.2016 ließ der Kläger den Beklagten durch Anwaltsschreiben (Anlage K2) abmahnen sowie zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte ließ die Abmahnung mit Anwaltsschreiben vom 22.04.2016 (Anlage K3) als unberechtigt zurückweisen. Auch im Rahmen der folgenden vorgerichtlichen Korrespondenz gab die Beklagte keine Unterlassungserklärung ab.

Der Kläger meint,

er habe einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB, da er keine ausdrückliche Zustimmung zur Zusendung von Werbung erteilt habe. Ein Kontakt, egal ob er tatsächlich bestehe oder nicht, ersetze nicht die notwendige Zustimmung, sofern darin nicht der Zusendung von Werbung zugestimmt worden sei.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt, für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung dem Kläger Werbung per E-Mail an dessen E-Mail-Adresse firma@optimalerpartner.de zu übermitteln, ohne dass der Kläger vorab hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie behauptet,

vor der Zusendung der streitgegenständlichen E-Mail habe zwischen den Parteien ein Kontakt über das Portal „Xing“ stattgefunden.

Sie meint,

da es sich bei dem Kläger um einen kaufmännischen Betrieb handele, habe die Beklagte davon ausgehen können, dass hier an dem allgemein interessanten Thema hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge auch bei der Klägerin als Unternehmensberatung Interesse bestehe. Es handele sich auch nur um eine „einfache Werbemail“, in der auch im Betreff auf den Kontakt über „Xing“ Bezug genommen worden sei. Selbst wenn ein abmahnfähiges Fehlverhalten der Beklagten vorgelegen habe, wären die durch den Kläger gestellten Anträge im Übrigen zu weitgehend.

Mit am 19.10.2016 per Fax bei gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Beklagte im Übrigen behauptet, der Kläger habe seine E-Mail-Adresse im Internet veröffentlicht. Sie meint, daraus sei ein Einverständnis mit der Zusendung von „Informationen Business“ herzuleiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das Amtsgericht Karlsruhe gem. § 32 ZPO (besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung) auch örtlich zuständig, da der Kläger im hiesigen Bezirk durch den Zugang der E-Mail beeinträchtigt wurde (Erfolgort) und § 32 ZPO auch entsprechend auf Unterlassungsansprüche gem. § 1004 ZPO anzuwenden ist (vgl. nur Zöller/Vollkommer, 31. Aufl. 2016, § 32 Rn. 8).

II. Die Klage ist darüber hinaus auch begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Unterlassung aufgrund eines in der Zusendung der streitgegenständlichen E-Mail liegenden Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog).

a) Die unverlangte Zusendung von E-Mails mit Werbung an Gewerbetreibende stellt ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb da - und zwar auch im Falle der einmaligen Zusendung entsprechender E-Mails (BGH, Beschl. v. 20.05.2009 – I ZR 218/07 Tz. 11 f.).

aa) Die streitgegenständliche E-Mail stellt, wie die Beklagte nicht in Abrede gestellt hat, Werbung, d.h. einer Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern (BGH, Beschl. v. 20.05.2009 – I ZR 218/07 Tz. 13), dar.

bb) Eine vorherige Einwilligung des Klägers, die den Eingriff als nicht rechtswidrig erscheinen lassen könnte, lag nicht vor.

Soweit die Beklagte einen nicht näher ausgeführten Kontakt über „Xing“ vorgetragen hat, verweist der Kläger zu Recht darauf, dass allein ein irgendwie gearteter Kontakt keine Einwilligung ersetzt. Dass im Rahmen dieses Kontaktes eine irgendwie geartete Einwilligung erteilt worden wäre, hat die Beklagte bereits nicht mehr vorgetragen.

Gleichfalls keine Einwilligung in die Zusendung von Werbung stellt die Veröffentlichung einer E-Mail-Adresse irgendwo im Internet dar, wie sie die Beklagte zuletzt (ohne näheres hierzu auszuführen) vorgetragen hat. Es entspricht der Üblichkeit, dass Firmen auf ihrer Homepage auch ihre E-Mail-Adresse angeben - etwa um für Kunden ansprechbar zu sein. Im Rahmen des Impressum sind sie ferner gesetzlich verpflichtet, eine E-Mail-Adresse anzugeben (§ 5 Nr. 2 TMG). Ein

Einverständnis mit der Zusendung von Werbung kann daraus nicht entnommen werden (vgl. auch BGH, Beschl. v. 10.12.2009 – I ZR 201/07, Tz. 9).

Im Übrigen folgt aus der gesetzlichen Wertung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG, dass die Zusendung von Werbung per E-Mail grundsätzlich rechtswidrig ist, wenn nicht eine vorherige ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt wurde (BGH, Beschl. v. 20.05.2009 – I ZR 218/07 Tz. 11 f.). Eine ausdrückliche Einwilligung hat die Beklagte indes selbst nicht behauptet. Ein Ausnahmefall i.S.d. § 7 Abs. 3 UWG liegt gleichfalls ersichtlich nicht vor. Eine mutmaßliche Einwilligung genügt unter dem geltenden Recht daher gerade nicht (mehr); eine offene Interessenabwägung ist gleichfalls nicht geboten (BGH, Beschl. v. 10.12.2009 – I ZR 201/07, Tz. 8 ff.).

b) Die entsprechend § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB notwendige Gefahr weiterer Beeinträchtigungen wird durch den erfolgten Eingriff indiziert, zumal die Beklagte die Abgabe einer strafbewährte Unterlassungserklärung abgelehnt hat (vgl. BGH, Ur. v. 15.12.2015 – VI ZR 134/15 Tz 23).

2. Der Unterlassungsanspruch des Klägers bleibt auch nicht in seiner Reichweite hinter dem Klageantrag zurück. Ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht auf die Unterlassung vollkommen identischer Störungen gerichtet, sondern umfasst auch im Kern inhaltsgleiche Störungen (vgl. BeckOK-BGB/Fritzsche, Stand. 01.08.2016, § 1004 Rn. 93; BGH, Beschl. v. 03.04.2014 – I ZB 42/11 Tz. 12 - sog. Kerntheorie). Auch der Bundesgerichtshof hat daher (ohne dies überhaupt ausdrücklich zu problematisieren) im Falle der Zusendung von Werbung per E-Mail insoweit einen nicht weiter eingeschränkten Unterlassungsanspruch bzgl. der Kontaktaufnahme per E-Mail zuerkannt (vgl. BGH, Ur. v. 12.11.2013 - I ZR 208/12 Tz. 14, 15). Der Begriff der „Werbung“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch hinreichend scharf umrissen (vgl. BGH a.a.O. Tz. 17) und ferner auch durch Art. 2 lit. a der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung definiert (BGH, Beschl. v. 20.05.2009 – I ZR 218/07 Tz. 13), sodass keine Bedenken bestehen, den Unterlassungsanspruch entsprechend zu tenorieren, wenn der Kläger (wie hier) in die Antragsfassung keine Einschränkungen aufgenommen hat, die das Gericht gem. § 308 Abs. 1 ZPO binden (darauf dürfte die „klarstellende“ die Tenorierung in BGH, Ur. v. 15.12.2015 – VI ZR 134/15 beruhen).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die sofortige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, nachdem insoweit mit Blick auf das wirtschaftliche Unterlassungsinteresse des Klägers eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt (vgl. AG Mülheim, Ur. v. 17.05.2011 – 27 C 2550/10 Tz. 10 bei juris). Von Schuldnerschutzanordnungen nach § 711 ZPO war gem §

713 ZPO abzusehen, da jedenfalls die vom am Klägerinteresse orientierten Streitwert zu unterscheidende maßgebliche Beschwer der Beklagten durch die ihr auferlegte Unterlassungspflicht (vgl. nur BGH, Urt. v. 24. 1. 2013 – I ZR 174/11, Tz. 10 ff.; BGH, Beschl. vom 13.1.2015 – VI ZB 29/14 Tz. 8) unzweifelhaft nicht die Berufungssumme von 600 € übersteigt.

V. Der durch Beschluss festgesetzte Streitwert von 500,00 € beruht auf den § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Wie der Streitwert bei unerwünschten E-Mails zu bemessen ist, wird recht unterschiedlich beurteilt (vgl. nur Zöller/Herget, 31. Aufl. 2016, § 3 Rn. 16 Stichwort Unterlassung; OLG Hamm NJW-RR 2014, 613 m.w.N.). Das Gericht folgt der Auffassung des OLG Karlsruhe (Beschl. v. 21.01.2008 - 6 W 121/07, GRUR-RR 2008, 262): Die Annahme eines Regelstreitwertes für derartige Fälle ist unangebracht. Abzustellen ist auf das Interesse des Klägers im Einzelfall, nicht (weiter) durch E-Mails des jeweiligen Beklagten beeinträchtigt zu werden (so auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.03.2016 – 6 W 9/16 Tz. 8 bei juris; AG Mülheim, Urt. v. 17.05.2011 – 27 C 2550/10 Tz. 10 bei juris). Der Verweis auf Einzelfallentscheidungen (auch es BGH) ist daher wenig weiterzuführen, zumal wenn sie einer weitergehenden Begründung hinsichtlich des Streitwerts entbehren.

Anhaltspunkt dafür, dass dieses Interesse im vorliegenden Fall höher als bereits vorläufig festgesetzt zu bewerten wäre, sind auch nach der vorläufigen Festsetzung des Streitwerts auf 500,00 € im Beschluss vom 01.07.2016 in den verschiedenen Schriftsätzen des Klägers bzw. seines Prozessbevollmächtigten hierzu nicht dargetan worden.

In Rede steht soweit ersichtlich die bislang einmalige Zusendung einer einzigen E-Mail. Bereits dies indiziert zwar eine Wiederholungsgefahr, begründet aber noch nicht die berechtigte Annahme, es sei zu befürchten, dass die Beklagte nunmehr (hartnäckig) regelmäßig bzw. in kurzer Frequenz E-Mail-Werbung an den Kläger senden (wollen) könnte. Der E-Mail selbst sind Anhaltspunkte dafür nicht zu entnehmen. Die Klägerin hat solche auch nicht dargetan. Dann aber ist jedenfalls kein Streitwert von über 500 € angemessen (vgl. auch KG JurBüro 2002, 371).

Abzustellen ist insoweit auf die drohende betriebswirtschaftliche Beeinträchtigung des Klägers (vgl. AG Mülheim, Urt. v. 17.05.2011 – 27 C 2550/10 Tz. 10, 12 bei juris), die dessen insoweit maßgebliches Interesse darstellt. Selbst wenn man insoweit zu Gunsten eines hohen Streitwertes unterstellt, dass der Kläger E-Mails der Beklagten vernünftigerweise im Abstand von etwa zwei Monaten befürchten konnte (was angesichts der insoweit unergiebigsten Umstände bereits sehr großzügig erscheint), und unterstellt man weiter (ebenfalls sehr großzügig), dass bei entsprechenden E-Mails mit Blick auf ihre Fassung (die hier, wie der Kläger im Schriftsatz vom

12.07.2016 hervorgehoben hat, zumindest nicht auf den allerersten Blick eindeutig als Werbung zu identifizieren war) ein Zeitaufwand von im Schnitt 5 Minuten erforderlich geworden wäre, um diese als unerwünschte Werbung zu identifizieren und auszusortieren, hätte sich daraus über einen Zeitraum vom 3,5 Jahren (in Anlehnung an § 9 ZPO, vgl. AG Mülheim, Urte. v. 17.05.2011 – 27 C 2550/10 Tz. 19 bei juris) lediglich ein Zeitaufwand von 105 Minuten bzw. 1 3/4 Stunden ergeben (6 Mails pro Jahr * 3,5 Jahre * 5 Minuten). Selbst ausgehend von einem Stundenaufwand von bis zu 285,00 € wäre dann weiterhin ein Streitwert von bis zu 500,00 € nicht überschritten.

Das Gericht sieht zwar auch, dass eine Vielzahl von Spam-Mails eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann. Dies rechtfertigt es aber nicht, das Unterlassungsinteresse gegenüber jedem einzelnen Versender (möglicherweise) unzulässiger E-Mails mit dem Interesse überhaupt keine unerwünschten E-Mails zu empfangen gleichzusetzen. Generalpräventive Erwägungen wären auch nach Auffassung des erkennenden Gerichts im Rahmen der Streitwertfestsetzung sachfremd (so auch BGH, Beschl. v. 30.11.2004 – VI ZR 65/04 juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 02.03.2016 – 6 W 9/16 Tz. 10 bei juris; OLG Hamm NJW-RR 2014, 613; AG Mülheim, Urte. v. 17.05.2011 – 27 C 2550/10 Tz. 14 bei juris).

Soweit der Kläger bzw. dessen Prozesbevollmächtigter sich ferner darauf berufen haben, bei einem Streitwert von 500,00 € müsse ein Spam-Empfänger lange nach einem Anwalt suchen, der für ihn Tätig wird, da das Mandat für eine Anwaltskanzlei unwirtschaftlich sei, erscheint dies bereits in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft, nachdem es sich bei der Abmahnung von normalen Spam-Mails um ein mit wenig Aufwand verbundenes „Massengeschäft“ handelt, dass nicht wenige Rechtsanwälte gerade bei häufiger Mandatierung, wie dem Gericht durchaus bekannt ist, sehr gerne übernehmen. Darauf kommt es aber auch überhaupt nicht an. Die Frage der Auskömmlichkeit der Rechtsanwaltsvergütung ist im Zusammenhang mit der Festsetzung des Streitwerts von vornherein eine sachfremde Erwägung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe

SW-Beschwerde
FE 02.05.17
VF 25.04.17 kot. JF
ZIMMAG

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter

Verkündet am 27.10.2016

, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Karlsruhe, 28.10.2016



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig